



in Sachen **Le Pli**  
Glärnischstrasse 15, 8102 Oberengstringen  
(Reg. Nr.: J0002447784)  
Gesuchsteller

betreffend **Steuerbefreiung**  
Staats- und Gemeindesteuern sowie direkte Bundessteuer

### **Erwägungen:**

1. Unter dem Namen **Le Pli** besteht aufgrund der Statuten vom 14.4.2023 ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Oberengstringen.
2. Gemäss § 61 lit. g StG und Art. 56 lit. g DBG sind juristische Personen, die öffentliche oder gemeinnützige Zwecke verfolgen, für den Gewinn und das Kapital, die ausschliesslich und unwiderruflich diesen Zwecken gewidmet sind, von der Steuerpflicht befreit. Die Steuerbefreiung umfasst nicht allfällige Grundstückgewinnsteuern (§ 216 ff. StG).
3. Der Verein bezweckt die Förderung und breite Bekanntmachung der Kammermusik als innovative und vielfältige Kunstform mittels Durchführung und Unterstützung von musikalischen und disziplinübergreifenden Projekten, in denen Musiker:innen mit Kulturschaffenden aus anderen Sparten zusammenarbeiten. Da weder Erwerbs- noch Selbsthilfzwecke (Statuten, Art. 3 Abs. 2) verfolgt werden und eine Zweckentfremdung der Vereinsmittel auch nach Auflösung des Vereins ausgeschlossen ist (Statuten, Art. 19), rechtfertigt es sich, den Verein gestützt auf § 61 lit. g StG und Art. 56 lit. g DBG wegen Verfolgung von gemeinnützigen Zwecken mit Wirkung ab Steuerperiode 2018 von der Steuerpflicht zu befreien.
4. Die Steuerbefreiung stützt sich auf die vorliegenden Statuten. Eine allfällige Änderung der Statuten oder Auflösung des Vereins ist dem Kantonalen Steueramt Zürich, Dienstabteilung Recht, mitzuteilen. Dieses ist berechtigt, jeweils in Jahresbericht und Jahresrechnung Einsicht zu nehmen und weitere Aufschlüsse zu verlangen.

### **Das kantonale Steueramt verfügt:**

1. Der Verein **Le Pli**, mit Sitz in Oberengstringen, wird wegen Verfolgung von gemeinnützigen Zwecken mit Wirkung ab Steuerperiode 2018 von den Staats- und Gemeindesteuern sowie von der direkten Bundessteuer befreit. Die Rückwirkung hat jedoch nur so weit Gültigkeit, als für diesen Zeitraum nicht bereits rechtskräftige Einschätzungen vorliegen.  
Während der Steuerbefreiung entfällt die Pflicht zur Einreichung einer Steuererklärung.
2. Eine allfällige Änderung der Statuten oder Auflösung des Vereins ist dem Kantonalen Steueramt Zürich, Dienstabteilung Recht, mitzuteilen. Auf dessen Verlangen sind diesem Amt Jahresbericht und Jahresrechnung einzureichen und weitere Aufschlüsse zu erteilen.



3. Gegen diese Verfügung kann **innert dreissig Tagen** nach Zustellung beim Kantonalen Steueramt Zürich, Dienstabteilung Recht, Bändliweg 21, Postfach, 8090 Zürich, schriftlich Einsprache erhoben werden.

**Mitteilung an:**

1. Gesuchsteller
2. Steueramt der Gemeinde Oberengstringen

Steueramt

Ute Bölle  
Juristische Sekretärin mbA